

1966	Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 1966	Nr. 19
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 66	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Waldshut und Erzingen sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Waldshut-Koblenz und Erzingen-Schaffhausen	281
18. 5. 66	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil-Friedlingen/Basel-Hiltalingerstraße	284
24. 5. 66	Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Hybridmais zur Aussaat usw.)	286
16. 4. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	287
16. 4. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	288
1. 5. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	296

**Verordnung
über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen
in den Bahnhöfen Waldshut und Erzingen
sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt
auf den Strecken Waldshut-Koblenz und Erzingen-Schaffhausen**

Vom 18. Mai 1966

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 877) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-schweizerischen Grenze werden nach Maßgabe der Vereinbarung vom 15. März 1966

1. nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Waldshut und Erzingen errichtet sowie
2. die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Waldshut-Koblenz und Erzingen-Schaffhausen vorgenommen.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1962 zu dem Abkommen vom 1. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 18. Mai 1966

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister des Innern
Lücke